

Name der Gesellschaft:
Crefelder=Seiden=Trocknungs=Gesellschaft.

会社名：
クレフェルト絹糸乾燥会社

認可年月日：
1844.10.14.

業種：
紡績

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1844, SS.502-510.

ファイル名：
18441014CSTG.pdf

Nummer und Zeichen des Ballens,
 Eintritts-Nummer,
 Namen des Einsenders und Empfängers,
 Brutto-, Tara- und Nettogewicht der Seide,
 Ursprüngliches Gewicht der getrockneten Seidenbündel;
 Gewicht derselben nach der Trocknung,
 Berechnetes Handelsgewicht derselben,
 Berechnetes Handelsgewicht des Ballens in preussischen Pfunden und Lothen,
 Angabe der Trocknungsgebühren.

Der eine Schein ist für den Einsender, der andere für den Empfänger bestimmt.

§. 21. Der Verwaltungsrath führt fortwährend durch zwei dazu delegirte Mitglieder Aufsicht über die Anstalt. Während der ganzen Dauer der Arbeitsstunden haben dieselben freien Zutritt zu den Arbeiten des Personals, zu welcher Zeit sie auch, einzeln oder zusammen erscheinen mögen, um ihre Aufsicht auszuüben.

§. 22. Die Königl. Regierung in Düsseldorf ernennt einen Sachverständigen, um das Verfahren in der Trocknungs-Anstalt, so wie die amtliche Wirksamkeit des technischen Direktors und seines Hülfspersonals von Seiten des Staats zu überwachen. Derselbe hat zu jeder Zeit freien Zutritt in die Anstalt und zu den geführten Büchern. Ueber jede Revision der Anstalt hat er an die Königl. Regierung zu berichten.

§. 23. Derselbe hält wenigstens alle Jahre einmal, und nach dem Ermessen der Königl. Regierung auch öfter, eine Hauptrevision der Anstalt. Waagen und Gewichte, die Olofen, die Thermometer, die Manometer, Dampfkessel und Röhrenleitung werden dabei genau untersucht. Eben so wird die Führung der Register und Bücher revidirt und der Gang der Beobachtungen geprüft.

Ueber das Resultat dieser Hauptrevision wird ebenfalls der Königl. Regierung ausführlicher Bericht erstattet, welche ihrerseits dem Verwaltungsrath die für zweckmäßig erachteten Mittheilungen zugehen läßt.

§. 24. Für eine einfache Trocknung werden von jedem Pfund 5 Pfennige bezahlt. Für Partien Seide bis zu 50 Pfund werden 20 Sgr. Trocknungs-Gebühren berechnet.

Wenn eine doppelte Trocknung nöthig wird, so werden auch die Gebühren nochmals entrichtet.

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung dieser Gebühren ist im §. 7 der Verordnung vom 14. d. M. das Nähere bestimmt.

Berlin, den 31. Oktober 1844.

Der Finanz-Minister.
 (gez.) Flottwell.

Bestätigtes Statut für die Crefelder Seiden-Trocknungs-Gesellschaft.

Vor Heinrich Schum, Königlich Preussischen für den Landgerichts-Bezirk Düsseldorf angestellten, in der Stadt Crefeld wohnenden Notar und in Beisein der nachgenannten, demselben persönlich bekannten Zeugen, waren gegenwärtig, die Herren:

- 1) Wilhelm Crous, Seidenhändler zu Crefeld wohnend, handelnd
 - a. als Associe der daselbst bestehenden Seidenhandlung unter der Firma Crous et Kasser, Inhaberin von zwei Aktien der nachgenannten anonymen Gesellschaft;
 - b. als Bevollmächtigter des Seidenmanufakturisten, Geheimen-Commerzienrath Frie-

drich Diergardt zu Biersen, Inhaber von sechs Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift de dato Biersen den 26. lauf. M.,

c. als Bevollmächtigter des Seidenhändlers Heinrich Carl Cunz zu Biersen, Inhaber von sechs Aktien, laut Vollmacht unter Privat-Unterschrift de dato Biersen den 27. l. M.;

d. als Bevollmächtigter der zu Süchteln unter der Firma von Fr. Wm. Deuffen bestehenden Seiden-Manufaktur, Inhaberin von vier Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift de dato Süchteln den 25. lauf. Mts.;

e. des Seidenhändlers Leopold Schmölder zu Rheydt, Inhaber von zwei Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift de dato Rheydt den 27. lauf. Mts.,

f. als Bevollmächtigter von Heinrich Leonhard von Bederath, Seidenhändler zu Crefeld, mit zwei Aktien theilhaftig, von Gustav Wolf, Seidenhändler zu Crefeld, mit einer Aktie theilhaftig, von Peter Koenen Seidenhändler zu Crefeld mit zwei Aktien, und von der Seidenmanufaktur sub Firma Wwe. B. Rappard et Sohn in Crefeld mit zwei Aktien theilhaftig, laut Vollmacht unter Privatunterschrift de dato Crefeld den 27. lauf. Mts.;

2) Abraham Sohmann, Handelsgerichts-Präsident und Commerzienrath zu Crefeld, in eigenem Namen mit zwei Aktien, und

1) als Vertreter der zu Crefeld bestehenden Seidenmanufaktur sub Firma J. B. Heydeweller et Söhne, deren Procuraträger er ist, mit drei Aktien, und

2) als Bevollmächtigter des zu Crefeld wohnenden Seidenmanufakturisten Gerhard von Heinrich von der Herberg, Inhaber von zwei Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom 17. lauf. Mts.,

3) Robert von Peter Bredt, Kaufmann zu Crefeld wohnend, als Bevollmächtigter des zu Elberfeld bestehenden Handlungshauses unter der Firma von von der Heydt-Kersten et Söhne, Inhaberin von vier Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom 25. l. M.;

4) Leonhard von Bederath junior, Seidenhändler zu Crefeld, als Bevollmächtigter der zu Köln bestehenden Seidenhandlung unter der Firma von Peil et Compagnie, Inhaberin von vier Aktien, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom 25. lauf. Mts.;

5) Cornelius Floh, Commerzienrath und Gutsbesitzer zu Crefeld, als Associe der daselbst unter der Firma von E. et J. Floh bestehenden Seidenmanufaktur, Inhaberin von zwei Aktien und als Vertreter der Seidenmanufaktur F. H. v. F. v. d. Leyen et F. von Loewenich daselbst, Inhaberin von zwei Aktien;

6) Carl Ferdinand von der Leyen, Seidenmanufakturist zu Crefeld, als Associe der Seidenmanufaktur unter der Firma von F. H. v. E. v. d. Leyen et Compagnie daselbst, Inhaberin von vier Aktien;

7) Ludwig von Rigal, Seidenmanufakturist zu Crefeld, handelnd als Associe der daselbst unter der Firma von von Rigal Heydeweller bestehenden Seidenmanufaktur, Inhaberin zu sechs Aktien;

8) Bernhard Schopen Seidenmanufakturist zu Crefeld, als Associe der Seidenmanufaktur Schopen et ter Meer daselbst, Inhaberin von vier Aktien;

9) Wilhelm Schramm, Seidenmanufakturist zu Crefeld, als Associe der Seidenmanufaktur Wwe. W. Schramm et Söhne daselbst, Inhaberin von zwei Aktien;

10) Conrad von Bederath, Seidenmanufakturist zu Crefeld, als Associe der Seidenmanufaktur E. et H. von Bederath, daselbst, Inhaberin von einer Aktie;

11) Peter ter Meer, Seidenmanufakturist zu Crefeld, Inhaber der Seidenmanufaktur ter Meer et Compagnie daselbst, Inhaber von zwei Aktien;

12) Johann Jakob Meyer, Seidenmanufakturist zu Crefeld als Associe der Seidenmanufaktur Meyer et Herzog daselbst, Inhaberin von einer Aktie;

- 13) Johann von der Heydt, Seidenmanufakturist zu Crefeld, Inhaber der Seidenmanufaktur v. d. Heydt et Hüttemann daselbst, theilhaftig mit zwei Aktien;
- 14) Emil vom Busch, Seidenmanufakturist zu Crefeld, als Associe der daselbst bestehenden Seidenmanufaktur H. vom Busch Söhne, Inhaberin von vier Aktien;
- 15) Johann Siegfried, Seidenmanufakturist zu Crefeld, als Associe der Seidenmanufaktur Siegfried et Wiesel daselbst, Inhaberin von zwei Aktien;
- 16) Carl Wilhelm Hipp, Seidenmanufakturist zu Crefeld als Associe der Seidenmanufaktur Duyn Hipp et Comp. daselbst, Inhaberin von einer Aktie;
- 17) Christian Kreiß, Seidenmanufakturist zu Crefeld, als Associe in der Seidenmanufaktur von von Bederath et Kreiß, Inhaberin von zwei Aktien;
- 18) Heinrich Scheibler, Seidenmanufakturist zu Crefeld, als Associe der daselbst bestehenden Seidenmanufaktur Scheibler et Comp., Inhaberin von vier Aktien;
- 19) Franz Carl Hagemann, Seidenmanufakturist zu Crefeld, Inhaber der Seidenmanufaktur F. C. Hagemann daselbst, theilhaftig mit einer Aktie;
- 20) August Kühnen, Seidenhändler zu Crefeld mit einer Aktie theilhaftig;
- 21) Conrad Wilhelm Hoeninghaus, Seidenhändler zu Crefeld, mit einer Aktie theilhaftig.
- 22) August Dahl, Seidenhändler daselbst mit zwei Aktien theilhaftig;
- 23) Carl Robert Bredt, Seidenhändler daselbst mit einer Aktie theilhaftig;
- 24) Mathias Westerhout, Kaufmann zu Crefeld, die zu Crefeld unter der Firma von Johann Raibel bestehende Seidenmanufaktur, deren Procuratör er ist, vertretend, mit vier Aktien theilhaftig;
- 25) Johann Friedrich Scheibler, Seidenhändler zu Crefeld, Inhaber der daselbst unter der Firma von Scheibler-Seufferheld bestehenden Seidenhandlung, Inhaberin von sechs Aktien;
- 26) Daniel Scherpenhausen, Seidenmanufakturist zu Crefeld, handelnd als Associe der Seidenmanufaktur D. Scherpenhausen et Söhne daselbst, Inhaberin von zwei Aktien;
- 27) Carl von Bederath, Seidenmanufakturist zu Crefeld, handelnd als Associe der daselbst bestehenden Seidenmanufaktur Brindorff et von Bederath, Inhaberin von zwei Aktien. Die oben angeführten Vollmachten sind dem Gegenwärtigen als Beilagen aneigert worden.
- 28) Moriz de Greiff, Seidenmanufakturist zu Crefeld, handelnd als Associe der zu Crefeld unter der Firma von Hoeninghaus et de Greiff bestehenden Seidenmanufaktur, Inhaberin von vier Aktien;
- 29) Wilhelm Kober, Kaufmann zu Crefeld wohnend, die zu Crefeld unter der Firma von Leidenforst et Comp. bestehende Seidenmanufaktur, deren Procuratör er ist, vertretend, mit einer Aktie theilhaftig;
- 30) Friedrich Joseph Casaretto, Seidenmanufakturist zu Crefeld, mit einer Aktie theilhaftig.
- 31) Abraham Heinrich von den Westen, Seidenmanufakturist zu Crefeld, Inhaber der daselbst bestehenden Seidenmanufaktur unter der Firma von J. F. von den Westen, Inhaberin von einer Aktie;
- 32) Johann Hermes, Seidenmanufakturist zu Crefeld, handelnd als Associe der Seidenmanufaktur Hermes Gebrüder et Wolferg daselbst, Inhaberin von drei Aktien;
- 33) Nicolas Forder, Seidenmanufakturist zu Crefeld, handelnd unter der Firma von N. Forder, mit einer Aktie theilhaftig;
- 34) Carl Königs, Seidenmanufakturist zu Crefeld als Associe der Seidenmanufaktur unter der Firma von Carl Königs et Comp. daselbst, mit einer Aktie theilhaftig und
- 35) Peter Stork, Seidenmanufakturist zu Crefeld mit einer Aktie theilhaftig.

Die Herren Comparenten, alle dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannt and wie angegeben handelnd, erklärten: sie hätten, vorbehaltlich der Anerkennung Seitens der hohen Staats-Regierung eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung:

„Crefelder-Seiden-Trocknungs-Gesellschaft“

mit dem Sitze und ihrem Domizil ihrer Verwaltung zu Crefeld eingegangen und errichtet, welche auf Aktien gegründet, den Zweck habe, die Sicherheit beim Handel mit roher Seide durch Errichtung einer öffentlichen Seiden-Trocknungs-Anstalt für den Bereich des Königl. Handelsgerichts zu Crefeld zu befördern.

Das Statut der Gesellschaft, zwischen Comparenten und den durch sie vertretenen Handlungshäusern convenirt, laute wie folgt:

§. 1. Zur Beförderung der Sicherheit beim Handel mit roher Seide im Bezirke des Handelsgerichts zu Crefeld, bildet sich, unter dem Namen:

„Crefelder-Seiden-Trocknungs-Gesellschaft“

eine anonyme Gesellschaft, welche ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Crefeld hat:

§. 2. Die Gesellschaft gründet die Trocknungsanstalt unter der Bedingung, daß dieselbe in dem Bezirke für welchen sie errichtet wird, von der Staats-Regierung als diejenige Anstalt anerkannt werde, welche das Handelsgewicht roher Seide gegen Entrichtung der dafür festzusetzenden Gebühren auf Anrufen eines Betheiligten, mit öffentlicher Glaubwürdigkeit zu ermitteln hat.

§. 3. Das Geschäfts-Kapital wird vorläufig sechs Tausend Thaler Preussisch Courant betragen und aus hundertzwanzig Aktien, jede zu fünfzig Thalern bestehen.

§. 4. Die Aktien werden auf den Namen ausgefertigt und deren Eigenthumsrecht auf die durch Artikel 36 des Handelsgesetzbuchs bezeichnete Weise festgestellt und übertragen.

§. 5. Die Aktien-Dokumente werden unter fortlaufender Nummer, von der Direction unterzeichnet, ausgefertigt.

§. 6. Die Einzahlungen erfolgen nach Bedürfnis auf, von der Direction an die Aktionairs brieflich ergehende Aufforderung, an die in der Aufforderung bezeichnete Person.

Für die Einzahlung muß mindestens eine Frist von acht Tagen gestellt, auch muß die Aufforderung und zwar unter Belassung einer doppelten Frist wiederholt werden, bevor Nachtheile gegen die Säumigen eintreten können.

§. 7. Kein Aktionair ist für mehr als den Nominalbetrag seiner Aktien verantwortlich.

§. 8. Die Einkünfte der Anstalt bestehen aus dem Erlös der Trocknungen. — Der Betrag dieser Gebühren ist bei einfacher Trocknung von jedem Theile zur Hälfte zu übernehmen. Bei doppelter Trocknung, bezahlt von den doppelten Gebühren, der Verkäufer drei Viertel, der Käufer ein Viertel.

§. 9. Aus dem aufkommenden Ertrage werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, mit Einschluß der zur Erneuerung des Materials und der Apparate der Anstalt erforderlichen Beträge bestritten. Aus dem hiernächst verbleibenden Ertrage werden den Aktionairs die Jahreszinsen bis zur Höhe von fünf Prozent vergütet und der Rest zur Bildung eines Reserve-Fonds verwendet, welcher jedoch fünf und zwanzig Prozent des ursprünglichen Aktienkapitals nicht übersteigen soll.

§. 10. Die über den Reservefonds hinaus sich bildenden Ueberschüsse werden mit zehn Prozent des Aktienkapitals zu dessen Amortisation pro Rata der Aktien verwendet, so lange bis das ganze Aktienkapital getilgt ist.

Eine Kündigung der Aktien-Inhaber gegen die Gesellschaft findet nicht statt.

§. 11. Die Gesellschaft gründet die Anstalt im allgemeinen Interesse der Seiden-Industrie der Stadt Crefeld und deren Umgegend und die Aktien-Inhaber verzichten auf jeden, die

Zinsen übersteigenden Gewinn von ihrem Aktienkapital während des Bestehens der Gesellschaft. Wenn daher nach dessen Amortisation fernere Ueberschüsse entstehen, so sollen dieselben zunächst zur Erwerbung eines eigenen Lokals für die Anstalt verwendet werden, welches Eigenthum der Gesellschaft wird.

§. 12. Möchte der Staat aus Gründen des öffentlichen Wohls für erforderlich erachten, die Anstalt selbst aufzulösen oder doch deren Verwaltung durch die Aktien-Gesellschaft wieder aufzuheben, alsdann tritt das, für den Fall der Auflösung der Gesellschaft §. 27 vorgeschriebene Liquidations-Verfahren ein.

§. 13. Im Falle des Verlustes eines Aktien-Dokumentes muß für die Zins-Erhebung eine, der Direktion genügende Bürgschaft geleistet werden, bis an die Stelle des verlorenen, ein neues Aktien-Dokument ausgestellt worden ist.

§. 14. Jährlich soll eine ordentliche General-Versammlung der Aktionäre gehalten werden. Wenn indes im Laufe des Jahres von den Inhabern eines Drittels der Aktien ein Antrag auf Zusammenberufung einer außerordentlichen General-Versammlung gestellt wird, so ist die Direktion gehalten, diesem Antrage binnen acht Tagen nach dessen Eingange Folge zu leisten. Die Direktion ist befugt, so oft sie es für nöthig hält, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen.

Die Ankündigung der General-Versammlungen geschieht durch die Direktion acht Tage vorher mittelst Circulars und Anzeige in der Düssel-dorfer Zeitung und im Erfelder Kreisblatt.

§. 15. Jeder Aktionair, er mag eine oder mehrere Aktien besitzen, hat bei den Versammlungen so wie überhaupt in den Angelegenheiten der Gesellschaft nur eine Stimme.

Nur persönlich erscheinende Aktionäre können mittelst Vollmacht abwesende Aktionäre vertreten, jedoch soll kein Mitglied der Direktion andere Aktionäre vertreten.

§. 16. Die Legitimation zur Stimmberechtigung geschieht durch Vorzeigung der Aktien unter Controlirung des Aktienbuchs.

§. 17. Jede General-Versammlung wird durch den Präses der Direktion eröffnet und wählt demnächst ihren Vorsitzenden, einen Protokollführer, und für die vorkommenden Wahlgeschäfte, zwei Stimmensammler.

§. 18. Die Generalversammlung faßt durch absolute Stimmenmehrheit unter den Anwesenden ihre Beschlüsse, welche für die Abwesenden bindend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber Abänderungen des Statuts, Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe neuer Aktien, oder durch Anleihen, so wie über die Auflösung der Gesellschaft kann jedoch nur auf den Antrag der Direktion, oder der Majorität sämtlicher Aktionäre und nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen der Anwesenden in der ad hoc berufenen Generalversammlung gültig beschloffen werden.

Möchte in der ersten Generalversammlung ein gültiger Beschluß nicht zu Stande kommen, so entscheidet in einer zweiten Generalversammlung einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Abänderungen des Statuts und Vermehrung des Gesellschaftskapitals bedürfen außerdem der landesherrlichen Genehmigung. Die Contrahirung eines Darlehns ist von der Genehmigung des Handels-Ministeriums abhängig.

§. 19. Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Seidenfabrikinhabern und drei Seidenhändlern. Die Wahl geschieht durch Geheimstimmung auf Stimmzetteln mit absoluter Stimmenmehrheit. Unter mehreren, mit gleichen Stimmen Gewählten entscheidet das Loos. Dieser Verwaltungsrath erwählt in gleicher Weise aus seiner Mitte eine Direktion, welche aus zwei Fabrikinhabern und einem Seidenhändler besteht und muß.

Die drei Direktoren erwählen unter sich alljährlich einen Präses und jeder von ihnen erwählt aus den übrigen sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes einen ersten und zweiten Stellvertreter. Nach jeder Wahl werden die Namen der Direktoren durch die Düsseldorfer Zeitung und das Crefelder Kreisblatt bekannt gemacht und sind dieselben dadurch als zur Vertretung der Gesellschaft legitimirt zu betrachten.

§. 20. Die Direktion vertritt dritten Personen gegenüber die Gesellschaft. Sie leitet die Geschäfte derselben nach bester Einsicht und vollzieht alle Verhandlungen, welche ihr zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich erscheinen.

Sie ist mit der Einnahme, Ausgabe und ordnungsmäßigen Verrechnung der Gesellschaftsgelder beauftragt, hat für angemessene Rentbarmachung der Kassenbestände und wenn erforderlich, für Bestellung eines Rentanten zu sorgen. Sie übernimmt ferner die spezielle Beaufsichtigung der Anstalt und des für dieselbe angestellten Dienstpersonals. Sie hat sich daher mit dem Verfahren der Trocknung und Gewichtsreduction dergestalt vertraut zu machen, daß sie die genaue Beachtung der Allerhöchsten Betordnung und der Seitens der competenten Staatsbehörden erlassenen oder zu erlassenden Reglements durch das Dienstpersonal der Anstalt mit Sicherheit kontrolliren kann.

Im Verhinderungsfalle wird der technische Direktor durch eine von der Direktion jedesmal für die Dauer eines Jahres vorzuschlagende und von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf dazu zu bestätigende Person vertreten.

§. 21. Der Verwaltungsrath tritt auf Verufung der Direktion bei wichtigen Fragen zur Berathung zusammen. Derselbe hat die Befugniß den technischen Dirigenten (für welchen die Bestätigung der Königlichen Regierung nachzusuchen ist) so wie das übrige Dienstpersonal der Anstalt in voller Versammlung und Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritttheilen seiner Mitglieder anzustellen und die Bedingungen, für die Seitens der Direktion zu schließenden Verträge festzustellen. Der technische Dirigent muß jedoch technisch qualifizirt und cautionsfähig sein, sich gänzlich der Leitung der Anstalt widmen und darf keinerlei Nebengeschäfte führen. Derselbe wird, so wie das übrige Dienstpersonal vereidigt.

Der Verwaltungsrath ist ferner befugt, für den Fall des Bedürfnisses, Schutz Ausdehnung des Etablissements durch Beschaffung von Apparaten, Lokalien u. über den §. 9 erwähnten Reserve-Fonds selbstständig zu disponiren.

Vorschläge wegen Aenderung des Gebührentarifs, gehen von dem Verwaltungsrath aus.

§. 22. Am Schlusse jeden Jahres werden Verwaltungsrath und Direktion in der Art erneuert, daß einer der drei Direktoren mit seinen zwei Stellvertretern ausscheidet und zwar nach den ersten zwei Jahren durch das Loos, später nach dem Alter der Wahl. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 23. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktion versehen ihre persönlichen Functionen unentgeltlich, nur baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 24. Die Direktion ist verbunden jährlich vierzehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung einen Generalbericht über die Lage des Geschäftes ihrer Anträge und Bilanz auf ihrem Bureau zur Einsicht der Aktionairs offen zu legen, und zu der Generalversammlung zu befördern.

Die Bilanz wird eine gewissenhafte Nachweise sämmtlicher Passiva der Gesellschaft, das ist des jedesmaligen Belaufes des Aktienkapitals und aller sonstigen Verbindlichkeiten, so wie der Aktiva, das ist des vorhandenen Immobiliar- und Mobiliar-Vermögens und der ausstehenden Forderungen enthalten. Von dem ursprünglichen Werthe sämmtlicher der Abnutzung unterworfenen Gegenstände, als: Apparate, Waagen und Utensilien werden bei jeder Bilanz vier

Prozent abgeschrieben. Kleinere Anschaffungen bis zum Betrage von hundert Thaler aufs laufende Jahr sollen überdies dem Geräthschaftsconto nicht zur Last gebracht werden. Diese Bilanz ist der Königlichen Regierung zu Düsseldorf innerhalb der drei ersten Monaten eines jeden Rechnungsjahres mitzutheilen. Die Direktion ist ferner verpflichtet der Generalversammlung, jeden möglichen Aufschluß über die Lage des Geschäfts zu ertheilen.

§. 25. Die Generalversammlung prüft die Bilanz entweder sofort, oder durch eine aus ihrer Mitte erwählte Commission und ertheilt nach Befinden Decharge. Sie entscheidet ferner über die Anträge der Direktion oder einzelner Aktionairs und faßt sonstige, für das Gedeihen der Anstalt förderliche Beschlüsse.

§. 26. Alle von der Direktion ausgehende Bekanntmachungen erfolgen durch die Düsseldorfer Zeitung und das Crefelder Kreisblatt.

§. 27. Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß die Direktion dies unverzüglich bekannt machen.

Die Regierung muß in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und kann nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen. Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft überhaupt, muß vor dem, zur Abstimmung über denselben angesetzten Termin, dreimal mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen, durch die vorerwähnten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Erfolgt die Auflösung der Gesellschaft, so beschließt die Generalversammlung zugleich über das einzuleitende Liquidations-Verfahren und statuirt auch über das Eigenthum und Vermögen der Gesellschaft.

§. 28. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünf und zwanzig Jahre festgestellt, vom Tage der Genehmigung der hohen Staatsbehörde an gerechnet.

§. 29. Die von dem Verwaltungsrath acceptirten Modificationen oder Zusätze zu den Statuten, welche die Staats-Regierung bei Vollziehung der Concession etwa vorschreiben möchte, sollen für die Gesellschaft ebenso bindend sein, als wenn sie wörtlich in diesen Statuten enthalten wären.

Endlich erschien auch Herr Freiherr Friedrich Johann von der Leyen Bloemersheim, Seidenmanufakturist, welcher Namens und als Associe der zu Crefeld bestehenden Seidenmanufaktur F. H. v. F. v. d. Leyen et V. von Loewenich die hieroben geschehene Vertretung durch Herrn Commerzienrath Floh, welcher sich für dieselbe mit zwei Aktien theiligt hat, genehmigt und acceptirt.

Genannter Herr von der Leyen wohnt ebenfalls zu Crefeld. Worüber diese Urkunde aufgenommen worden ist, zu Crefeld im Lokale der Kaufmanns-Gesellschaft, Nr. 5, am 29. April 1844, in Beisein von Christian Uhl, Aufwärter in der genannten Gesellschaft und Gerhard Jäger, Kaufmann, beide zu Crefeld wohnend, als hierzu ersuchte Zeugen, welche nach geschehener deutlicher Vorlesung mit den Comparanten und dem Notar unterschrieben haben.

gez. Wm. Crous. A. Sohmann. R. von Peter Bredt. L. von Beckerath jr. C. Floh. Carl Ferd. von der Leyen. L. v. Nigal. B. Schopen. W. Schramm. C. von Beckerath. Peter ter Meer. J. Meyer. Joh. von der Heydt. Emil vom Bruch. Joh. Siegfried. C. W. Hipp. von Beckerath et Kreis. H. Scheibler. F. C. Hagemann. A. Kühnen. C. W. Hoenighaus. A. Dahl. Carl Robert Bredt. Westerhout. J. F. Scheibler. D. Scherpenhausen. Carl von Beckerath. M. de Greiff. Wm. Kober. F. J. Casaretto. A. H. von den Westen. Hermes G. brüder et Wolfers. N. Forder. Carl Königs. P. Etork. Fried. Joh. von der Leyen. G. Jäger. C. Uhl. Schums, Notar.

Stempel zur Urschrift: fünfzehn Silbergroschen.

Folgt Abschrift der bezogenen Vollmachten:

Der unterzeichnete Seidenwaaren-Fabrikant Friedrich Diergardt von Biersen bevollmächtigt hiermit den Herrn Wm. Crous in Crefeld, um in seinem, des Unterzeichneten, Namen der am 29. d. M. statt findenden General-Versammlung der Aktionäre der öffentlichen Seiden-Trocknungs-Anstalt beizuwohnen; die an besagtem Tage zur Diskussion kommenden Gegenstände zu untersuchen, und solche nach seinem, des Vollmachtnehmers Gutdünken mit einzugehen; den Unterzeichneten bei allen stattfindenden Verhandlungen zu repräsentiren, die Verhandlungen zu unterschreiben, und zu vollziehen, überhaupt in dieser Sache nach seinen Einsichten zu handeln, und alles zu thun und vorzunehmen, was er für zweckdienlich erachten mag, wenn die bezügliche Handlung hier auch nicht ausdrücklich benannt oder angedeutet ist.

Biersen, den 26. April 1844.

(L. S.) F. Diergardt.

Die Richtigkeit vorstehender Unterschrift bescheinigt. Biersen, wie oben.

Der Bürgermeister (L. S.) Preyer.

Ich Endesunterzeichneter bevollmächtige hiermit den Herrn Wilh. Crous in Crefeld mich bei der am 29. d. M. in Crefeld stattfindenden General-Versammlung der Aktionäre der Seiden-Trocknungs-Anstalt zu vertreten, und meine Rechte als Aktionär dieser Anstalt wahrzunehmen, — insbesondere aber die zur Sprache kommenden Abänderungen an den Statuten zu discutiren, und solche nach Umständen anzunehmen oder zu verwerfen.

Biersen, den 27. April 1844.

Heinr. Carl Cunz.

Die vorstehende Unterschrift des hiesigen Kaufmanns Herrn H. C. Cunz wird vom Unterzeichneten andurch beglaubigt.

Hierzu ist ein besonderer Stempel kassirt und beigelegt.

Biersen, den 27. April 1844.

Der Bürgermeister. (L. S.) Preyer.

Vollmacht für Herrn Wilhelm Crous in Crefeld, um mich, bei der am 29. d. M. daselbst stattfindenden General-Versammlung der Herren Aktionäre der Seiden-Trocknungs-Gesellschaft als Inhaber von vier Aktien zu vertreten, an deren Verhandlungen in meinem Namen Theil zu nehmen, für mich abzustimmen, im eintretenden Fall Akt zu vollziehen und für mich zu unterschreiben, überhaupt alles zu thun, was hierbei erforderlich und zweckdienlich sein dürfte, was ich sämmtlich als von mir selbst geschehen beachten und genehmigen werde, Kraft meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Siegel.

Süchteln, den 25. April 1844.

(L. S.) Fr. Wm. Deuffen.

Zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des hiesigen Bürgers und Seidenwaaren-Fabrikanten Herrn Friedrich Wilhelm Deuffen.

Süchteln am Tag und Jahr wie oben.

Der Bürgermeister. (L. S.) v. Dertzel.

Ich bevollmächtige hiermit den Herrn W. Crous in Crefeld mich bei der am 29. d. in Crefeld stattfindenden Versammlung der Aktionäre der öffentlichen Seiden-Trocknungs-Gesellschaft zu vertreten, — die Umänderung der früheren Statuten in meinem Namen mit zu unterschreiben und genehmige überhaupt Alles was Herr Crous in dieser Sache für mich zu thun für nöthig erachtet.

Rheidt, den 27. April 1844.

Leopold Schmölder.

Vorstehende Unterschrift wird beglaubigt. Rheidt dato wie oben.

Der Bürgermeister. (L. S.) Büschgens.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen hierdurch den Herrn Wilhelm Crous hieselbst, um

sie in der am 29. d. M. stattfindenden General-Versammlung der Aktionaire der öffentlichen Seiden-Trocknungs-Gesellschaft zu vertreten, an den Verhandlungen in unserm Namen Theil zu nehmen, unser Stimmrecht auszuüben, Akt zu vollziehen und für uns zu unterzeichnen, was wir sämmtlich als durch uns selbst vollzogen, hiermit genehmigen.

Crefeld, den 27. April 1844.

H. L. von Beckerath. P. Coenen. G. Wolff. Wb. B. Rappard et Sohn.

Zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschriften der hier wohnenden Seidenhändler Heinrich Leonhard von Beckerath, Peter Coenen, Gustav Wolff und der Seidenfabrikanten Wittwe B. Rappard et Sohn.

Crefeld, den 29. April 1844.

Der Bürgermeister. (L. S.) Peysner.

Den Herrn Abr. Sohmann hier bevollmächtigt ich hierdurch mich bei der bevorstehenden General-Versammlung der Aktionaire zu vertreten, das Beschlossene gut zu heißen, und für mich zu unterschreiben.

Crefeld, den 17. April 1844.

G. de H. von der Herberg.

Vollmacht für Herrn Robert Bredt unter der Firma N. von Peter Bredt in Crefeld, um dem Statut der Crefelder Seiden-Trocknungs-Gesellschaft, wie dasselbe nach einem zweiten Gesamt-Rescript hoher Ministerien der Justiz und der Finanzen neuerdings modifizirt worden ist, in unserm Namen für unsere Aktien beizutreten, und diese Beitrittserklärung vor Notar zu vollziehen.

Elberfeld, am 25. April 1844.

von der Heydt, Kersten et Söhne.

Gesehen zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift der Herren von der Heydt, Kersten et Söhne hier selbst.

Elberfeld, den 25. April 1844.

In Behinderung des Präsidenten.

Der Richter beim Königl. Handelsgesicht: Commerzienrath (L. S.) Meißel.

Wir bevollmächtigen hiermit den Herrn Leonhard von Beckerath Junior in Crefeld, uns bei der am 29. d. M. anberaumten General-Versammlung zur Rectification der Statuten der anonymen Gesellschaft der öffentlichen Seiden-Trocknungs-Anstalt für Crefeld zu vertreten und in unserem Namen Unterschrift zu erteilen über alles dasjenige, was derselbe in unserem Interesse zu erörtern für gut finden sollte.

Köln, den 25. April 1844.

(L. S.)

Peil et Comp.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Königl. Notar: (L. S.) Schumms.

Nachstehende wörtlich also lautende Allerhöchste Cabinetsordre:

„Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. und mit Bezugnahme auf die Verordnung vom heutigen Tage über die Ermittlung des Handelsgewichts beim Handel mit roher Seide in den Handelsgerichtsbezirken Elberfeld und Crefeld will Ich die zur Einrichtung und zum Betriebe öffentlicher Seiden-Trocknungs-Anstalten in Elberfeld und in Crefeld zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften unter der Benennung: „Elberfelder respektive Crefelder Seiden-Trocknungs-Gesellschaft“ als Aktien-Gesellschaften nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch bestätigen, und die anliegenden mittelst notarieller Verhandlung vom 20. Mai, respektive 29. April d. J. vereinbarten Statuten dieser Gesellschaften genehmigen. — Die gegenwärtige Ordre ist nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf bekannt zu machen.“

Sanssouci, den 14. Oktober 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Flottwell und Uhden. „

Deren Original sich in den Akten des Königl. Finanz-Ministeriums befindet, wird unter dessen Siegel für die Grefelder Seiden-Trocknungs-Gesellschaft hierdurch in beglaubter Form ausgefertigt. Berlin, den 3. Oktober 1844.

(L. S.)

Der Finanz-Minister.

(gez.) Flottwell.

Befätigungs-Urkunde für die Grefelder Seiden-Trocknungs-Gesellschaft.

Reglement für die innere Verwaltung und für das Verfahren in der öffentlichen Seiden-Trocknungs-Anstalt in Grefeld.

In Folge der Bestimmungen in den §. §. 4 und 6 der Verordnung vom 14. d. M. über die Ermittlung des Handelsgewichts beim Handel mit roher Seide in den Handels-Gerichtsbezirken Elberfeld und Grefeld, wird für die innere Verwaltung und für das Verfahren in der öffentlichen Seiden-Trocknungs-Anstalt in Grefeld nachstehendes Reglement erlassen.

§. 1. Die Anstalt wird von einem Direktor und einem unter dessen Befehlen stehenden Personal verwaltet. Letzteres besteht aus

zwei Gehülfen,
zwei Knechten,
einem Helzer.

Bei eintretendem Bedürfnis kann dieses Personal, unter Beachtung der Vorschriften des Statuts, vermehrt werden.

§. 2. Der Direktor, sein Stellvertreter, die Gehülfen und der Helzer werden nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 5. November 1833 durch den Friedensrichter vereidigt.

§. 3. Der Direktor wohnt in dem Lokale der Anstalt. Er darf sich während der Geschäftsstunden ohne vorherige Erlaubnis der den engeren Ausschuss des Verwaltungsraths bildenden Direktion nicht aus der Anstalt entfernen.

§. 4. Die Anstalt ist von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 7 Uhr geöffnet.

Die Empfangsstunden für Seide sind auf Morgens von 8—11 Uhr und Nachmittags von 3—5 Uhr festgesetzt.

§. 5. Jede zur Trocknung eingelieferte Partie Seide muß mit einem Schein begleitet sein, welcher

Nummer und Zeichen der Ballen,
Inhalt (ob Organfin, Trame u.),
Namen des Einsenders,
Namen des Empfängers,
das Bruttogewicht

enthält.

§. 6. Jeder Ballen erhält bei der Einlieferung eine besondere fortlaufende Nummer, und es wird die Trocknung nach der Reihenfolge dieser Nummern ausgeführt.

§. 7. Die eingelieferte Seide wird, insoweit dies der übrige Dienst der Anstalt gestattet, sofort brutto gewogen, und zwar auf einer großen Waage, welche bei 200 Pfund Belassung eine Genauigkeit bis auf $\frac{1}{2}$ Loth verbürgen läßt. Die Tara wird auf einer kleineren Waage bestimmt, welche dieselbe Genauigkeit gewährt.